

Nachschlagewerk: ja  
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 103

Ein Nachschieben von Entschädigungsansprüchen ist möglich, solange das Verfahren über einen rechtzeitig angemeldeten Entschädigungsanspruch weder bei der Entschädigungsbehörde noch bei den Entschädigungsgerichten endgültig abgeschlossen ist. Hat die Entschädigungsbehörde über einen Entschädigungsanspruch entschieden, so ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen, solange der Bescheid noch angefochten werden kann.

BGH, Urt. v. 3. Februar 1965 -- IV ZR 85/64 -- OLG Düsseldorf  
LG Düsseldorf

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 85/64

URTEIL

Verkündet am

3. Februar 1965

Broeske,

Just. Angest.

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Dvossia K [REDACTED], S [REDACTED],  
Rue du G [REDACTED] R [REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in  
[REDACTED] als amtlich bestellter  
Abwickler der Kanzlei des  
verstorbenen Rechtsanwalts  
[REDACTED], [REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-  
Westfalen in D [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
ohne mündliche Verhandlung am 27. Januar 1965 unter  
Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Maaß,  
Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil  
des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in  
Düsseldorf vom 26. Juni 1963 aufgehoben und  
die Sache zur anderweiten Verhandlung und Ent-  
scheidung, auch über die außergerichtlichen  
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht  
zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagen-  
frei.

Von Rechts wegen

#### Tatbestand:

Die 1897 in Polen geborene Klägerin ist Jüdin.  
Sie lebt seit Jahrzehnten in Frankreich. Dort ist sie  
während des letzten Weltkrieges wegen ihrer Abstammung  
von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen be-  
troffen worden. Aus Furcht, verschleppt zu werden,  
hat sie von Februar 1943 bis August 1944 unter men-  
schenunwürdigen Bedingungen illegal gelebt. Mit einem  
am 31.10.1957 beim Regierungspräsidenten in Köln ein-  
gegangenen Formularantrag hat sie Entschädigung für  
Schaden an Freiheit beantragt. Hierüber hat die Ent-  
schädigungsbehörde durch Bescheid vom 2.9.1960 ent-



schieden und der Klägerin, entgegen ihrem auf 2.700 D gerichteten Antrag, nur für die Zeit vom 27.2.1943 bis 27.8.1944 eine Kapitalentschädigung von 2.550 DM zuerkannt. Nach Zustellung dieses Bescheides am 12.9. hat sie sodann mit Schreiben vom 21.9.1960, bei der Entschädigungsbehörde eingegangen am 29.9.1960, Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit beantragt. Diesen Anspruch hat die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen durch Bescheid vom 15.2.1962 aus medizinischen Gründen abgelehnt.

Die Klägerin hat ihre auf die §§ 160 ff BEG gestützten Ansprüche auf Gewährung von Beschädigtenrente und Kapitalentschädigung vor dem Landgericht weiterverfolgt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist im Ergebnis begründet.

#### I.

Das Berufungsgericht hat den Antrag der Klägerin, ihr Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit zu gewähren, als verspätet angesehen und ihr Wieder-

einsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG nicht gewährt.

In ihrem ersten Entschädigungsantrag (Oktober 1957) habe die Klägerin nur den Anspruch wegen Freiheits-schadens geltend gemacht. Selbst wenn man das Nach-schieben von Ansprüchen für zulässig halte, solange die Entschädigungsbehörde über den einzigen in der Anmel-dung erläuterten Anspruch noch nicht entschieden habe, sei der Entschädigungsanspruch wegen Gesundheitsschadens nicht fristgerecht angemeldet worden. Denn das Nach-schieben von Ansprüchen sei jedenfalls dann ausgeschlos-sen, wenn das Verfahren vor der Entschädigungsbehörde, wie hier, beendet und die abschließende Entscheidung dem Anspruchsteller zugestellt worden sei.

Der Klägerin könne auch nicht wegen Versäumung der Anmeldefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ge-währt werden. Diese Frage habe das Gericht, unabhängig von der Entschädigungsbehörde, als materiellrechtliche Anspruchsvoraussetzung selbständig zu prüfen. Die Kläge-rin sei nicht ohne ihr Verschulden an der Einhaltung der Anmeldefrist verhindert gewesen. Sie könne sich auch nicht darauf berufen, daß ihr damaliger Bevollmächtigter, Rechtsanwalt Sch. in Straßburg, auf die Länderver-einbarung vom 23. Juni 1959 (RzW 1959, 364) vertraut und hiernach ein beliebiges Nachschieben des Gesund-heitsschadensanspruchs für zulässig gehalten habe. Dieser hätte den Anspruch alsbald erheben und den Wiedereinsetzungsantrag stellen müssen, nachdem der Bundesgerichtshof in der RzW 1960, 43 Nr. 37 veröffent-lichten Entscheidung herausgestellt habe, daß Verwal-tungsvereinbarungen der Länder die im BEG vorgesehene Regelung der Antragsfrist nicht außer Kraft setzen könnten. Der Wiedereinsetzungsantrag sei aber erst am

5. Juni 1962 -- verspätet -- gestellt worden. Der Verstoß des früheren Prozeßbevollmächtigten der Klägerin gegen seine anwaltliche Sorgfaltspflicht gehe zu Lasten der Klägerin.

## II.

Die hiergegen gerichteten Ausführungen der Revisionsinstanz haben im Ergebnis Erfolg.

Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 28. Februar 1964 -- IV ZR 182/63 --, RzW 1964, 272 Nr. 34) ist das Entschädigungsverfahren hinsichtlich aller Entschädigungsansprüche eines Verfolgten ein einheitliches. Seine Grundlage bildet die Anmeldung. Wenn der Verfolgte nicht auf bestimmte Anspruchsarten verzichtet hat, was hier für den Gesundheitsschadensanspruch der Klägerin nicht anzunehmen ist, so kann während der Dauer des Verfahrens bei der Entschädigungsbehörde die Anmeldung durch sog. nachgeschobene Ansprüche ergänzt werden. Ist jedoch das Verfahren über rechtzeitig angemeldete Entschädigungsansprüche endgültig abgeschlossen, alsdann die in ihm ergangene Entscheidung unanfechtbar, und die Frist des § 189 Abs. 1 BEG abgelaufen, so können nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteile vom 13. November 1963 -- IV ZR 100/63 --, RzW 1964, 327 Nr. 1 und vom 11. Dezember 1963 -- IV ZR 120/63 --, nicht veröffentlicht) weitere Entschädigungsansprüche, ohne daß die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung gegen Fristversäumnis vorliegen, nicht mehr angemeldet werden.

Ein solches Nachschieben ist in dem am 29. September

1960 bei der Entschädigungsbehörde eingegangenen Schreiben der Klägerin vom 21. September 1960 zu erblicken. Denn hierin hat die Klägerin unmißverständlich erklärt, sie mache Ansprüche wegen Gesundheitsschadens geltend. Dieses Nachschreiben war nicht verspätet. Es ist erfolgt, bevor das Verfahren wegen des Freiheitsschadens der Klägerin endgültig abgeschlossen, der hierüber ergangene Bescheid vom 2. September 1960 also unanfechtbar war. Da der genannte Bescheid der Klägerin am 12. September 1960 zugestellt worden ist, war bei Eingang der Gesundheitsschadensanmeldung der Klägerin am 29. September 1960 die Klagfrist des § 270 BEG noch nicht abgelaufen. Er war auch nicht wegen Fehlens einer Beschwerde unanfechtbar, da er dem Antrag der Klägerin, welcher auf 2.700 DM Entschädigung für Freiheitsschaden gerichtet war, nur in Höhe von 2.550 DM entsprach und daher wegen der fehlenden 150 DM eine Klage gemäß § 270 BEG gegen ihn erhoben werden konnte (Urteile des Senats vom 25. September 1963 - IV ZR 257/62 -, RzW 1964, 41 Nr. 27, und vom 26. Februar 1964 - IV ZR 156/63 -, nicht veröffentlicht). Die Eingabe der Klägerin vom 21. September 1960 stellt daher eine rechtswirksame Nachschiebung ihres Entschädigungsanspruchs wegen Gesundheitsschadens dar.

### III.

Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen

Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurück,  
zuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit folgt aus  
§ 225 Abs. 1 BEG.

Raske

Wüstenberg

Maaß

Wilden

Dr. Loewenheim